

Gemeinde Uerkheim



Benützungsgreglement für das Waldhaus “Kreuzwegen“

Sitzplätze ca. 35

Reservationen 062 739 55 20

1. Zweckbestimmung

Das von der Ortsbürgergemeinde Uerkheim erstellte Waldhaus "Kreuzwegen" dient dem Forstamt der Gemeinde. Die darin speziell vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen können auch für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

2. Benützungsrecht

- 2.1 Das Waldhaus steht in erster Linie in Uerkheim ansässigen Personen zur Verfügung. Es kann aber auch an auswärtige Interessenten vermietet werden.
- 2.2 Vom Mietrecht ausgeschlossen sind minderjährige Personen.
- 2.3 Die Feuerstellen im Freien dürfen ohne Bewilligung benützt werden. Waldhausbenützer haben jedoch Vorrang gegenüber Drittpersonen.
- 2.4 Für die Benützung der entsprechenden Räume bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Bewilligung wird schriftlich bestätigt.
- 2.5 Gemeinderat und Forstamt sind befugt, in begründeten Fällen vom Reglement abzuweichen.

3. Allgemeines

Für Fragen bezüglich Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wendet sich der Mieter an die zuständige Hauswartin gemäss Bewilligungsschreiben.

Die Hauswartin regelt den persönlichen Bezug und die Rückgabe der Innenräume mit den Benützern. Vor dem Anlass ist in jedem Fall mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Das sorgfältige Aufräumen ist grundsätzlich Sache der Benützer.

Leere Flaschen sind durch die Mieter zu entsorgen.

Die folgenden Aufwendungen der Hauswartin sind im Mietpreis enthalten:

- Schlüsselabgabe und -rücknahme
- Kontrolle
- Beratung und Auskünfte

Weitere Aufwendungen (Reinigungen, usw.) werden dem Mieter mit CHF 50.— pro Stunde belastet.

Die Rückgabe der Lokaltäten gilt als vollzogen, wenn die Hauswartin diese kontrolliert und abgenommen hat. Wegleitend für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen der Hauswartin und die in der Küche angeschlagenen Inventarlisten.

Übernachtungen im Waldhaus sind grundsätzlich untersagt.

4. Getränke und Speisen

Für das Waldhaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus und dessen Umgebung ist deshalb untersagt. Getränke und Esswaren können dagegen von Veranstaltern oder einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder dem Cheminée zubereitet werden. Weitergehende Aktivitäten können nach Einreichung eines schriftlichen Gesuches vom Gemeinderat bewilligt werden.

5. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entsteht, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus, zum Inventar und zur Einrichtung Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Die Benützer werden gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein.

Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Die Benützer (gemäss Bewilligungsbestätigung) haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung.

Veranstaltern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Hauses verweigert werden.

6. Zufahrt und Parkiermöglichkeiten

Fahrzeuge sind auf dem Kiesplatz beim Waldhaus abzustellen. Die Zufahrt zum Waldhaus muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Keinesfalls dürfen Fahrzeuge den Verkehr auf der Verbindungsstrasse Neudorf-Nüchtern behindern.

7. Gebühren

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Holz für Cheminée
- El. Strom für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke
- Benützung von Einrichtung und Geschirr
- Administrative Aufwendungen für Gemeindeverwaltung und Hauswartin

Taxordnung

	Ortsansässige	Auswärtige
a) Gebühr pro Tagesbelegung (07.00 – 07.00 Uhr, 24 Std.)	CHF 125.—	CHF 250.—
b) Für allfällige notwendige Arbeiten der Hauswartin, pro Stunde	CHF 50.—	CHF 50.—
c) Absage nach def. Reservation: Weniger als 1 Monat vor Termin	CHF 75.—	CHF 200.—

Die Rechnungsstellung an die Benützer des Waldhauses erfolgt (inkl. allfälliger Hauswartskosten) nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Uerkheim.

An den Hauswart sind keine Gebühren zu entrichten.

8. Anmeldung

Anmeldungen für die Waldhausbenützung sind möglichst frühzeitig an die Gemeindekanzlei 4813 Uerkheim (062/739'55'20) zu richten.

9. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Reglement über die Benützung des "Waldhauses Kreuzwegen" vom 31. März 1970 wird hiermit aufgehoben.

Uerkheim, 17. Februar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Toni Nöthiger

Der Gemeindeschreiber

Andres Hürzeler